

## Irreführung der Gemeinden durch die Medien und kantonalen Vollzugsbehörden

## **Neuste Facts (Stand Ende März 2023)**

Die Kantonale Planungsgruppe Bern (KPG) führte für die Baubewilligungsbehörden am 9. Dezember 2022 ein Seminar mit dem Titel «Mobilfunk – Eine Standortbestimmung für Gemeinden» im Schlossgut Münsingen durch. Dabei informierte auch das Amt für Energie und Umwelt, Fachstelle NIS, über die umstrittene neue adaptive Mobilfunktechnik. Dabei kam es zu mehreren wiedersprüchlichen Aussagen durch die Fachstelle NIS. Ja sogar rechtswidrige und technisch nicht vollziehbare Aussagen wurden gemacht.

Zwischenzeitlich wurde das Urteil 1C\_100 / 2021 vom 14. Fenruar 2023 durch das Bundesgericht eröffnet. Dieses wurde durch die Medien als Dammbruch für den Mobilfunkdienst 5G (New Radio) und Grundsatzentscheid für die adaptive Mobilfunktechnik gefeiert. Das Gegenteil ist der Fall!

Für die adaptiven Antennen mit Beamform-Technik hat der Bund gemäss Art. 12 ff. NISV am 23. Februar 2021, gesonderte Vollzugsempfehlungen für die Vollzugsbehörden erlassen. Der Bundesrat hat am 17. Dezember 2021 sich ebenfalls auf diese Vollzugsempfehlungen stützend, die NISV nochmals angepasst um die Rechtssicherheit beim Vollzug für adaptive Antennen zu stärken.

**Beweis:** Erläuterungen NISV-Änderungen vom 17. Dezember 2021 durch den Bundesrat Adaptive Antennen: Der Bundesrat schafft Klarheit und erhöht die Rechtssicherheit (admin.ch)

Das Bundesgericht hat nun aber genau diese letzte NISV-Änderung durch den Bundesrat nicht beurteilt und ist im Entscheid auf diesbezügliche Rügepunkte gar nicht erst eingetreten. Im letzten Satz des ersten Abschnitts seiner Medienmitteilung vom 17. März 2023, bestätigt das Bundesgericht:

Die Folgen, die sich aus den jüngsten Änderungen der massgebenden Verordnung des Bundesrates ergeben können, waren vorliegend nicht zu beurteilen.

Wenn man das Urteil vom 14. Februar 2023 (1C\_100/2021) dann auch im Detail analysiert, stellt man fest, dass es sich bei streitbarer Antenne um eine konventionell berechnete Anlage im worst-case-Szenario handelt. Für die adaptive Antenne stehen gerade einmal 100 Watt Erp Sendeleistung zur Verfügung. Dass mit dieser Sendeleistung kein adaptiver Betrieb möglich ist, ist in den Betriebshandbüchern der entsprechenden Antennen nachzulesen. Darum wurden die Vollzugsempfehlungen für adaptive Antennen erlassen, welche diesen erlauben bis zu Faktor 10 mal höhere Sendeleistungen als im Standortdatenblatt deklariert, zu benützen.

Somit wurde durch das Bundesgericht eine Baubewilligung für eine konventionell, analog den bisherigen Antennen berechnete Antenne gutgeheissen. Diese Antenne darf lediglich mit der im Standortdatenblatt deklarierten max. Sendeleistung betrieben werden. Das Bundesgericht hat explizit die Feststellung des Verwaltungsgerichts, dass bei der Aufschaltung eines Korrekturfaktors (Erhöhung der Sendeleistung) ein erneutes Baugesuch einzureichen ist geschützt (siehe Entscheid Ziff. 6.3.2).

Damit bestätigt das Bundesgericht gleichzeitig, dass die vom Bundesrat am 17. Dezember 2021 vorgenommene NISV-Änderung, zumindest bezüglich Befreiung der Bewilligungspflicht für die Aufschaltung des Korrekturfaktors, zu einer erhöhten Sendeleistung und damit der effektiven Strahlung an den OMEN führen kann und rechtswidrig vorgenommen wurde. Detaillierter Ausführungen hierzu können auch der Medienmitteilung des Vereins Schutz vor Strahlung vom 17. März 2023 entnommen werden:

Medienmitteilung: «Betrieb ohne schnelles 5G und viele offene Fragen» - Verein Schutz vor Strahlung (schutz-vor-strahlung.ch)

Auch der Verein Gigaherz macht zum Bundesgerichtsurteil entsprechende Mitteilungen und Aussagen:

## Gigaherz > 5G: Bundesgericht beseitigt sämtliche Klarheiten

Somit ist auch wiederlegt, dass das Bundesgericht eine Verletzung des Vorsorgeprinzips verneint und die Kritik an der Messmethode und an der Tauglichkeit des Qualitätssicherungssystems für adaptive Antennen verworfen hat. Es hat dies lediglich für konventionelle, bisherige nach worst-case-Szenario geprüfte Antennen gemacht.

Damit handelt es sich beim Urteil 1C\_100/2021 auch nicht um ein Grundsatzurteil für adaptive Antennen, welche den Korrekturfaktor beanspruchen.